

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 15. Februar

2002

Datum	Inhalt	Seite
8.02.2002	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-UK	32
23.01.2002	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer 7803-7-L	33
23.01.2002	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft 7803-20-L	35
2.02.2002	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee 95-7-W	36
-	Berichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 6. Dezember 2001 (GVBl S. 1047) 2120-8-G	39
-	Druckfehlerberichtigung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (GVBl 2002 S. 3) 300-1-5-J, 300-1-1-J	39
-	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GVBl 2002 S. 4) 300-3-1-J	39

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 2001 bei

2230-1-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 8. Februar 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 1004), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Überzeugung“ wird ein Komma gesetzt und das nachfolgende Wort „und“ gestrichen.
- b) Nach den Worten „Würde des Menschen“ werden die Worte „und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen“ eingefügt.

2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Halbsatz 8 eingefügt:
„die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken,“
- b) Der bisherige Halbsatz 8 wird Halbsatz 9 und erhält folgende Fassung:
„die Schülerinnen und Schüler zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in Familie, Staat und Gesellschaft zu befähigen, ins-

besondere Buben und junge Männer zu ermutigen, ihre künftige Vaterrolle verantwortlich anzunehmen sowie Familien- und Hausarbeit partnerschaftlich zu teilen,“

- c) Der bisherige Halbsatz 9 wird Halbsatz 10 und erhält folgende Fassung:

„auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, in der Berufswahl zu unterstützen und dabei insbesondere Mädchen und Frauen zu ermutigen, ihr Berufsspektrum zu erweitern,“

- d) Der bisherige Halbsatz 10 wird Halbsatz 11.

3. Art. 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Familien- und Sexualerziehung richtet sich nach den in der Verfassung, insbesondere in Art. 118 Abs. 2, Art. 124, Art. 131 sowie Art. 135 Satz 2 festgelegten Wertentscheidungen und Bildungszielen unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertvorstellungen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 15. Februar 2002 in Kraft.

München, den 8. Februar 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber